

Postulat

0601 Schärer, Bern (Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 18.11.2009

Lehrstellen auch für Sans- Papiers

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird gebeten,

1. Möglichkeiten zu prüfen, damit Jugendliche und junge Erwachsene ohne geregelten Aufenthalt (Sans-Papiers, Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid) eine Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit absolvieren können.
2. sich in allen entsprechenden Gremien auf Bundesebene dafür einzusetzen.
3. und damit einen Beitrag zu leisten, damit das Recht auf Bildung (Art.19 Bundesverfassung, Art. 28 Kinderrechtskonvention) auch für diese jungen Menschen umgesetzt werden kann.

Begründung

Mehrere Tausend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene leben ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Es sind dies:

- Kinder von Sans-Papiers
- Kinder von Eltern mit legalem Aufenthaltsstatus, denen der Familiennachzug verweigert wurde.
- Kinder von Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid
- Kinder von abgelehnten Asylsuchenden.

Die Volksschule bildet seit Jahren auch Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus aus, weil die Bundesverfassung und die Kinderrechtskonvention das Recht auf Bildung garantieren. Nach Ende der Schulpflicht werden sie dann aber so behandelt, als gäbe es sie nicht mehr. Eine Lehrstelle dürfen sie von Gesetzes wegen nicht antreten, weil die Lehrbetriebe keine Arbeitsbewilligung erhalten.

Die Situation dieser Kinder, jugendlichen und jungen Erwachsenen ist sehr schwierig. Sie haben nicht selber gewählt, ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu leben. Oft leben sie viele Jahre lang in der Schweiz. Die Schweiz ist für sie ihr Zuhause geworden. Nach der Schule wird diesen Jugendlichen der Ausbildungsweg Lehre abgeschnitten. Es bedeutet auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den Jugendlichen ohne geregelten Aufenthalt, die eine weiterführende Schule (z.B. Gymnasium) besuchen dürfen. Eine Ausbildung würde diesen jungen Menschen eine Perspektive geben und ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Also auch aus volkswirtschaftlicher Sicht macht es keinen Sinn, Bewerberinnen und Bewerber für eine Lehrstelle von Gesetzes wegen ablehnen zu müssen.

Antwort des Regierungsrates:

Illegal anwesende Personen (sogenannte „Sans-Papiers“) und Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid sind nicht zum Stellenantritt zugelassen. In Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) ist festgehalten, dass Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung benötigen. Artikel 43 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) regelt zudem, dass die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist erlischt.

Während das Recht auf Einschulung und Schulbildung im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht zwingend vorgeschrieben ist, besteht für die postobligatorische Berufsbildung keine solche Verpflichtung. Da der Antritt einer Lehrstelle als Stellenantritt gehandhabt wird, ist er abhängig vom Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung. Illegal anwesenden Jugendlichen und solchen mit rechtskräftigem negativen Asylentscheid ist deshalb eine berufliche Ausbildung im dualen System verwehrt. Der Zugang zu einer vollschulischen beruflichen Grundbildung (Lehrwerkstätte) oder der Besuch einer Mittelschule steht ihnen hingegen offen, da in diesen Fällen kein Lehrvertrag abgeschlossen werden muss.

Die Ungleichbehandlung von vollschulischen Angeboten und der dualen Lehre erscheint aus bildungs- und finanzpolitischen Gründen fragwürdig. Es stellt sich die Frage, ob beim Abschluss eines Lehrvertrags die Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht und somit, ob es sich bei der beruflichen Lehre um eine „normale“ Erwerbstätigkeit handelt, welche die erforderliche Aufenthaltsbewilligung voraussetzt. Diese Überlegungen müssen auf gesamtschweizerischer Ebene gemacht werden.

Die Herstellung eines legalen Zustands (Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in berechtigten Fällen bzw. Ausreise) wäre die eigentliche Lösung des Problems. Es ist jedoch nicht möglich, allen Jugendlichen, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz aufhalten, generell eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Gemäss Grundsatzurteilen des Bundesgerichts (BGE 124 II 361 und 126 II 377) lässt sich im Bereich des Ausländerrechts aus der UNO-Kinderrechtskonvention kein Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung ableiten. In allen Fällen, in denen die gesetzlichen Kriterien eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 Abs. 1 Bst. B AuG) erfüllt sind, können die kantonalen Migrationsbehörden jedoch dem Bundesamt für Migration einen Antrag auf Erteilung einer Härtefallbewilligung einreichen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Familienverhältnisse und die Situation der Kinder zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE). Zur Ausschöpfung der Härtefallregelung müssten sich die Familien jedoch aus der Illegalität hervorwagen.

In der ausserordentlichen Session zur Zuwanderung vom 3. März 2010 befasste sich der Nationalrat mit der Thematik. Entgegen dem Antrag des Bundesrats überwies der Nationalrat mit 93 zu 85 Stimmen die Motion 08.3616, Barthassat (CVP), welche fordert, dass jugendliche Sans-Papiers, die in der Schweiz zur Schule gegangen sind, neu auch eine Berufslehre machen können. Der Nationalrat stimmte zudem mit 108 zu 70 Stimmen der Motion 09.4236, Hodgers (Grüne) zu, welche verlangt, dass Kindern ohne Rechtsstatus der Zugang zu jeder Art von Bildung ermöglicht werden solle. Die in der Motion 08.3835, van Singer (Grüne) geforderte Legalisierung des Aufenthalts jugendlicher Sans-Papiers lehnte der Nationalrat jedoch mit 101 zu 72 Stimmen ab. Die zwei angenommenen Motionen gehen nun in den Ständerat.

Dem Regierungsrat ist die berufliche Ausbildung ein wichtiges Anliegen, denn sie eröffnet den jungen Menschen die für eine gesunde Entwicklung notwendigen beruflichen und persönlichen Perspektiven. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Prüfung der Problematik – insbesondere unter dem Aspekt der Ungleichbehandlung der vollschulischen

Ausbildung und der dualen Lehre – als sinnvoll. In Abhängigkeit der Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene wird der Regierungsrat entscheiden, ob und in welchen Gremien eine Intervention auf Bundesebene angebracht und erfolgversprechend ist.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat